

(4) Zur Zucht verwendete Bullen dürfen in Laufställen nur einzeln gehalten werden.

(5) Allgemein ist der Weidegang von Bullen nur getrennt von Kühen und Färsen auf fest umzäunten Weiden gestattet, die abseits von öffentlichen Verkehrsweegen, Sportplätzen, Badeplätzen und Wohngebieten liegen. Schilder, die vor dem Betreten solcher Weiden warnen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Bestehen besondere Schwierigkeiten in der Fortpflanzung, ist der Weidegang von Bullen in einer Kuh- oder Färsenherde ausnahmsweise gestattet.

(6) Das Tüdern von Zuchtbullen auf nicht umzäunten Flächen ist verboten.

(7) Alle Zuchtbullen müssen spätestens im Alter von 12 Monaten einen Nasenring erhalten, der nur von fachkundigen Personen unter Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen eingezogen werden darf. Der Nasenring muß ständig auf seine Festigkeit geprüft werden.

(8) Zuchtbullen dürfen nur mit einem am Halfter befestigten Leitstrick und mit einem Bullenführstab, der sicher am Nasenring befestigt ist, geführt werden. Zum Führen von Mastbullen (Jungrindermast) ist eine Nasenzange zu verwenden.

(9) Der Bullenführstab muß 1,3 bis 1,5 m lang sowie leicht, bruchfest und mit einer Vorrichtung zum Einfangen und zur sicheren Befestigung am Nasenring versehen sein, deren Wirksamkeit vor jedem Gebrauch des Führstabes zu prüfen ist.

(10) Beim Führen des Tieres durch Türen muß der Pfleger dem Bullen vorangehen und besonders vorsichtig sein. In Laufställe ist der Bulle hineinzuführen und erst von dem Leitstrick und der Leitstange zu lösen, wenn ein gefahrloses Verlassen des Laufstalles für den Pfleger möglich ist.

(11) Bullen dürfen nur auf geeigneten Fahrzeugen, am besten auf Spezialfahrzeugen mit Fallreep, transportiert und nur in Stallnähe verladen werden. Leicht reizbaren Bullen ist eine Augenblende anzulegen.

Pferde

§11

Allgemeine Bestimmungen

(1) Pferde sind in Anbindeställen auf dem Stand durch Flankierbäume zu trennen. Diese sind in Höhe der Sprunggelenke anzubringen und müssen sich leicht und ohne Hilfsmittel zu jeder Zeit von der Stallgasse aus lösen lassen.

(2) Zum Führen von Pferden, zum Reiten, Fahren und Arbeiten mit ihnen muß ein Zaum benutzt werden. Beim Führen eines Pferdes muß der Tierpfleger links vom Tier in Höhe dessen Kopfes gehen. Fohlen unter einem Jahr dürfen am Halfter geführt werden.

(3) Beim Fahren und beim Arbeiten mit Pferden muß die Leine stets in der Hand gehalten werden. Das Leinenende ist so aufzunehmen, daß der Gespannführer dadurch nicht behindert oder gefährdet wird. Fahrzeuge dürfen, solange sie nicht halten, weder bestiegen noch verlassen werden.

(4) Werden mit Pferden bespannte Fahrzeuge abgestellt, so ist das Fahrzeug anzubremsen, die Leine festzubinden und der innere Zugstrang zu lösen.

(5) Für Pferde mit hartem Maul und solchen, die sich auf dem Gebiß festbeißen, sind Kandare und doppelte Leine zu verwenden.

(6) Ist das Zusammenspannen von sehr empfindlichen oder einander fremden Tieren sowie Stuten und Hengsten unvermeidbar, so ist ein Trennstab zwischen den Tieren am Zaumzeug zu befestigen.

(7) In wärmeren Jahreszeiten sind Pferde durch wirksame Maßnahmen vor Insekten zu schützen.

§12

Stuten

(1) Mit rossigen Stuten ist besonders vorsichtig und aufmerksam umzugehen.

(2) Zur Feststellung echter Rosse darf der Hengst nur an die Stute herangeführt werden, wenn sie hinter einer Probiervand oder in einem Probierstand steht.

(3) Die Stute darf nur nach vorschriftsmäßigem Anlegen der Fesselstränge (Spannen) gedeckt werden.

§13

Hengste

(1) Die Pflege, Wartung und Betreuung der Hengste ist nur quali zierten Facharbeitern zu übertragen.

(2) Hengste in Laufställen dürfen nur von außen gefüttert und getränkt werden und müssen Halfter tragen; zum Putzen sind sie festzulegen.

(3) Hengste im Alter von über einem Jahr dürfen nicht in der Nähe öffentlicher Verkehrswege geweidet werden.

§14

Hufpflege und -beschlagnahme

(1) Hufpflege und -beschlagnahme ist nur hierfür ausgebildeten und staatlich geprüften Fachkräften gestattet.

(2) In jeder Beschlagnahme müssen eine Beschlagnahmebrücke oder ein geeigneter Beschlagnahmeplatz und eine Vorföhrbahn vorhanden sein.

(3) Der Beschlagnahmezustand muß gut beleuchtet und so beschaffen sein, daß alle Arbeiten ohne Gefahr für Mensch und Tier durchgeführt werden können. Im Umkreis von mindestens 3 m dürfen sich außer den für die Beschlagnahme benötigten Geräten keinerlei Gegenstände befinden. Der Fußboden ist sauber und griffig (evtl. streuen) zu halten. Als Hilfs- und Zwangsmittel müssen Nasenbremse und Zwangsstand, die stets in einem betriebssicheren Zustand zu halten sind, vorhanden sein.

(4) Der Beschlagnahme auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist verboten. Zum Beschlagnahme sind die Pferde abzuspannen und abzuschirren. Auf dem Beschlagnahmezustand sind die Tiere an Halfter und Kette jederzeit leicht lösbar festzulegen oder mit Gebiß und Zügel durch eine andere Person zu halten.

(5) Der Beschlagnahmeschmied ist vor Beginn der Arbeit auf die Eigenheiten und Unarten des Tieres hinzuweisen.

(6) Unruhige Tiere sind zu beruhigen. Temperamentvolle oder empfindliche Tiere sind, bevor sie zur Hufpflege oder zum Hufbeschlagnahme gebracht werden, zu er-